

Wahlbekanntmachung

1. Am
findet die
statt.

23. Februar 2025
Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Die Wahl dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.

2. Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) ist in **22** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Nr.	Wahlbezirk	Wahlraum	Adresse Wahllokal	Barrierefrei
01	Badingen	Dorfgemeinschaftshaus	Einbahnstraße 1B, Badingen	ja
02	Berkau	Sporthaus	Wartenberger Dudel 13, Berkau	ja
03	Bismark I (Nord)	Mehrzweckhalle, Feld 1	Priesterstraße 1, Bismark (Altmark)	ja
04	Bismark II (Süd)	Mehrzweckhalle, Feld 2	Priesterstraße 1, Bismark (Altmark)	ja
05	Poritz	Dorfgemeinschaftshaus	Poritzer Dorfstraße 54, Poritz	ja
06	Büste	Vereinsraum der Kegelbahn	Platz der Jugend 9, Büste	ja
07	Dobberkau	Mehrzweckgebäude	Am Mühlenberg 1, Dobberkau	ja
08	Garlipp / Schäplitz	Dorfgemeinschaftshaus	Alte Dorfstraße 24, Garlipp	ja
09	Grassau	Dorfgemeinschaftshaus	Grassau 11A, Grassau	ja
10	Hohenwulsch	Dorfgemeinschaftshaus	Am Gutshof 2, Hohenwulsch	ja
11	Käthen	Dorfgemeinschaftshaus	Käthener Straße 1, Käthen	ja
12	Kläden	Bürgerbüro	Am Speicher 9, Kläden	ja
13	Könnigde / Holzhausen	Dorfgemeinschaftshaus	Könnigder Dorfstraße 29A, Könnigde	ja
14	Kremkau	Dorfgemeinschaftshaus	Kremkauer Schulstraße 45, Kremkau	ja
15	Meßdorf	Bürgerhaus	Meßdorfer Hauptstraße 27, Meßdorf	ja
16	Spänigen	Bürgerhaus	Schmersauer Straße 4C, Spänigen	ja
17	Querstedt	Dorfgemeinschaftshaus Deetz	Deetzer Lindenweg 5, Deetz	nein
18	Schernikau	Dorfgemeinschaftshaus	Schernikauer Chaussee 5, Schernikau	nein
19	Belkau	Dorfgemeinschaftshaus	Lindenstraße 29, Belkau	nein
20	Schinne	Sporthaus	Am alten Bahnhof 1, OT Schinne	nein
21	Schorstedt	Sportlerheim	Schorstedt 10, Schorstedt	ja
22	Steinfeld	Dorfgemeinschaftshaus	Am Schützenplatz 3, Steinfeld	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit **bis 02.02.2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 15.00 Uhr im Winckelmann-Gymnasium „Haus Goethe“ (ehemals Haus B), Moltkestraße 32, 39576 Hansestadt Stendal** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, indem er ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder der Wahlberechtigten kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 (4) des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 (5) des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bismark (Altmark), den 21.01.2025

Stadt Bismark (Altmark)
Die Bürgermeisterin

Annegret Schwarz

